

Verzeichnis künftig erscheinender Bücher,
welche in dieser Nummer zum erstenmale angekündigt sind.

- J. Bensheimer's Verlag in Mannheim.** 505
Zeitschrift für Deutsches Bürgerliches Recht und Französisches
Civilrecht. Bd. XXXIII. Jährlich 12 M.
Der Radtourist — Der Automobilist. Jährl. 2 M 60 J. 505
- F. A. Brockhaus in Leipzig.** 501
Brockhaus' Konversations-Lexikon. 14. Aufl. Neue revidierte
Jubiläums-Ausgabe. Bd. VI.
- Bruno Cassirer Verlag in Berlin.** 503
Liebermann, Degas. 3. Aufl. 1 M 50 J.
- Dunder & Humblot in Leipzig.** 501
Grotjahn, Über Wandlungen in der Volksernährung. 1 M 60 J.
Fitger, Reederei, Schiffsbau, Seeschifffahrt in unserer Zeit.
Etwa 3 M 40 J.
- J. Engelhorn in Stuttgart.** 502
Robinson, Jung-Nin. (Engelhorn's Allgemeine Roman-
bibliothek XVIII, 13/14). à 50 J; geb. à 75 J.
- Ernst Hofmann & Co. in Berlin.** 505
Nordau, Doktor Kohn. 3. Aufl. 2 M 40 J; geb. 3 M 50 J.
- F. Juven in Paris.** 500
Daudet, De la haine à l'amour. 3 fr. 50 c.
Pol, La jeunesse de Napoléon III. 7 fr. 50 c.
Gautier, Le collier des jours. 3 fr. 50 c.
Gyp, L'âge du Mufle. 3 fr. 50 c.
Rosny, L'héritage. 3 fr. 50 c.
Robida, L'horloge des siècles. 3 fr. 50 c.
Gautier, Le livre de Jade. 7 fr. 50 c.
Aubry, Édouard VII intime. 3 fr. 50 c.
- Wilhelm Koebner, Verlags-Ges. Inh.: Barasch und Riesen-
feld in Breslau.** 504
Pofener, Examensfragen für Rechtskandidaten. Heft I. 80 J.
- Chr. Limbarth's Verlag (Moritz Schäfer) in Wiesbaden.** 503
Fraenkl, Der jetzige Stand des Rechtsfalles Zithen. 1 M 50 J.
- Blon-Nourrit & Cie. in Paris.** 505
Annuaire général et international de la photographie. X^e et
XI^e années 1901—1902. 5 fr.
- R. L. Prager in Berlin.** 504
Basch, Wirtschaftliche Weltlage, Börse u. Geldmarkt im Jahre
1901. 1 M.
- Th. Schröter Verlag in Zürich.** 500
Herg, Wie erhält man sich schön und gesund? 1 M 50 J.
- Germann Seemann Nachfolger in Leipzig.** 500
Peter, Die Tierwelt im Lichte der Dichtung. 3 M; geb. 4 M.
Schaukal, Pierrot und Columbine. 3 M. 506
- Max Spielmeier in Berlin.** 502
Wedegärtner u. Reu, Einfache Möbel im neuen Stil. 1. Serie,
Lief. 1. 8 M.
- Germann Walther in Berlin.** 503
Hüger, Meine Erlebnisse in der Militär-Rechts- und Offizier-
Ehren-Gerichts-Pflege. 1 M 80 J.

Nichtamtlicher Teil.

Gesamtüberblick über die neuesten Vorgänge auf urheberrechtlichem Gebiete.

Von Prof. Ernst Röthlisberger (Bern).

(Fortsetzung aus Nr. 10 d. Bl.)

Italien.

Der schon vor mehreren Jahren eingesetzte Ausschuss zur Revision des Gesetzes von 1882 bleibt verschollen; von der vereinbarten Prüfung der verschiedenen Fragen durch die einzelnen Mitglieder verlautet nichts mehr. Die Revision ist allerdings nicht gerade dringlich und wird es erst werden, wenn man die vorgesehene komplizierte Bemessung der Schutzfrist (in zwei Perioden, mit einer vierzigjährigen bedingten Freigebung unter Tributpflicht an die Angehörigen des Autors) praktisch anwenden muß.

Italien hat die Pariser Zusatzakte mit dem weiter ausgedehnten Uebersetzungsrecht angenommen und verkündigt, obschon sein Gesetz nur einen zehnjährigen Schutz für dieses Recht vorsieht. Ein italienisches Werk darf also nach zehn Jahren in Italien ohne weiteres in eine fremde Sprache übersetzt werden, das Werk eines Verbandsautors aber nur dann, wenn dieser innerhalb zehn Jahren keine Uebersetzung, z. B. ins Italienische, hat erscheinen lassen. Ist eine solche Uebersetzung erschienen, so darf niemand mehr in Italien das Werk ins Italienische übersetzen, bis überhaupt das Werk gänzlich gemeinfrei geworden ist. Trotz dieser Verschiedenheit des internen und internationalen in Italien geltenden Rechts sind keine Klagen hierüber laut geworden; dagegen taucht nun auch in Italien die Streitfrage der Abgabepflicht für öffentliche Aufführung auf. In Wirklichkeit besitzen zwei große Mailänder Häuser, Ricordi und Sonzogno, den musikalischen Verlag und die Kontrolle über das Ausführungsrecht in Italien. Dieses Monopol wird teilweise als lästig empfunden, und es werden in Italien Stimmen laut, die

dort das schweizerische System, wonach gegen Hinterlegung von 2 Prozent der Bruttoeinnahme jede Aufführung erlaubt ist, einführen möchten. Dieses System ist aber so unbillig und so schwer zu handhaben, daß man vor seiner Annahme nur warnen kann. Hoffentlich entsteht in dem Lande des bel canto keine rückläufige Bewegung und wird nicht etwa noch ausdrücklich verlangt, daß alle Werke den Vorbehalt des Ausführungsrechts aufgedruckt erhalten sollen.

Infolge der verwandtschaftlichen Verbindung der beiden regierenden Familien hat Italien mit dem Fürstentum Montenegro, das auf den 1. April 1900 aus der Berner Union ausgetreten ist, einen Sonderlitterarvertrag abgeschlossen (27. November 1900).

Japan.

Das neue japanische Gesetz vom 3. März 1899 ist im Hinblick auf den am 15. Juli jenes Jahres perfekt gewordenen Eintritt Japans in die Berner Union erlassen und deshalb auch mit der Berner Konvention in Uebereinstimmung gebracht worden.

Die Werke der Architektur sind, weil sich für ihren Schutz in Japan kein Bedürfnis zeigt, von der Wohlthat dieses Gesetzes ausgeschlossen. Sehr bemerkenswert sind die Bestimmungen des japanischen Gesetzes betreffend Schutz des Persönlichkeits- und Autorschaftsrechts. Die litterarische und künstlerische Produktion in diesem Lande ist beträchtlich und weist nach der offiziellen Statistik über 20000 »Werke« auf; doch schwanken die Eintragungen nur um die Ziffer 2000 herum. Von dieser Förmlichkeit aber hängt das Klagerrecht ab.

Luxemburg.

Das neue Gesetz des Großherzogtums vom 10. Mai 1898 ist fast überall dem belgischen Gesetz nachgebildet. Weniger weit als dieses Gesetz geht es immerhin, indem das Uebersetzungsrecht nur dann dem Bervielfältigungsrecht gleichgestellt